

Rechtsanwaltskammer Berlin · Littenstraße 9 · 10179 Berlin

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung
Salzburger Str. 21 – 25

10825 Berlin

Berlin, 16.12.2019

Bedarfsberechnung Notarstellen nach § 1 Abs. 2 AVNot, Änderung der Bedürfniszahl

Ihr Zeichen: I A 2 – 3835/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Rechtsanwaltskammer Berlin bedankt sich für die Möglichkeit, zu der von Ihnen geplanten Änderung der AVNot Berlin Stellung nehmen zu können. Nach ausführlicher Diskussion Ihrer Vorstellungen vertritt der Vorstand der RAK Berlin die Auffassung, dass die von Ihnen vorgebrachten Gründe die Erhöhung der Bedürfniszahl auf 350 nicht rechtfertigen.

Im Einzelnen:

1) Bestenauslese

Wann ein Bewerber oder Bewerberin geeignet ist, ergibt sich aus Ziffer III § 9 AVNot Berlin. Dort wird ausgeführt, dass, neben der Zulassung als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin und weiteren Voraussetzungen, als wesentliches Element der Bewerber oder die Bewerberin die notarielle Fachprüfung bestanden haben muss (§ 7a BnotO). Die von Ihnen angesprochene Bestenauslese ist unseres Erachtens in dem Bestehen der notariellen Fachprüfung zu sehen. Die Durchfallquoten dort betragen zwischen 25% und 30%, wie sich aus der Statistik der Bundesnotarkammer für das Jahr 2019 ergibt. Nur die Besten bestehen.

Zur Wahrung der qualitativen Ansprüche an das Notariat ist die notarielle Fachprüfung vom Gesetzgeber eingeführt worden. Wer die notarielle Fachprüfung besteht, gehört zu den geeigneten Personen, um das Notarsamt auszuführen.

Die von Ihnen geplante Erhöhung der Bedürfniszahl würde zu einer Verringerung der auszuscheidenden Notarstellen führen. Diese Reduzierung der offenen Stellen hat keinen Einfluss auf die Qualität der notariellen Arbeiten. Defizite in der Qualität der Notargeschäfte in Berlin sind der RAK Berlin nicht bekannt. Die Besetzung der Notarstellen mit den derzeitigen Anwärtern, die die notarielle Fachprüfung bestanden haben, hat daher keine qualitativen Auswirkungen. Einer weiteren Auslese bedarf es nicht.

Eine Verknappung der Notarstellen durch Anhebung der Bedürfniszahl führt außerdem dazu, dass der Anreiz für Kollegen und Kolleginnen, sich um das Notariat zu bewerben, sinkt, da keine oder eine geringere Aussicht besteht, dass diese auch eine Notarstelle erhalten. Die notarielle Fachprüfung ist im Umfang und in den Anforderungen mit einem Staatsexamen vergleichbar, kosten- und zeitintensiv. Sobald keine oder eine geringere Aussicht besteht, eine Notarstelle zu erhalten, werden noch weniger Personen die Prüfung absolvieren. Es ist zu erwarten, dass die dann ausgeschriebenen Stellen ebenfalls schwer zu besetzen sein werden.

2) Defizite an Notargeschäften

Soweit Sie Ihr Vorhaben damit begründen, dass keine Defizite in der Versorgung der Bevölkerung mit Notargeschäften bestünden, ist nicht statistisch ermittelbar, ob tatsächlich in der Bevölkerung weiterer Bedarf besteht oder nicht. Belege oder statistische Erhebungen liegen der RAK Berlin nicht vor. Wir nehmen an, dass bei gesteigerter Bevölkerungszahl in den vergangenen Jahren auch die Anzahl der Notargeschäfte zunimmt. Dies bedeutet, dass es dringend erforderlich ist, die vorhandenen Notarstellen aufzustocken.

Es liegen der RAK Berlin keine empirischen Zahlen vor, wie viele Kollegen und Kolleginnen sich in den nächsten Jahren noch als Notare/Notarinnen zur Ruhe setzen, da sie die Altersgrenze erreicht haben. Wir gehen allerdings davon aus, dass der Trend, dass sich auch in Zukunft noch eine Reihe von Kolleginnen und Kollegen als Anwaltsnotare zur Ruhe setzen, anhält und es daher dringend notwendig ist, neue Stellen auszuscheiden.

3) Vergleich mit dem Bundesland Nordrhein-Westfalen

Wir sind der Meinung, dass auch der Vergleich mit dem Bundesland Nordrhein-Westfalen nicht dazu führt, dass in Berlin die Bedürfniszahl/Messzahl der AVNot erhöht werden müsste. In Nordrhein-Westfalen gibt es neben dem Anwaltsnotariat auch das Nur-Notariat. Neben diesem gravierenden Unterschied handelt es sich bei Nordrhein-Westfalen um ein Flächenland und nicht um einen Stadtstaat. Eine Vergleichbarkeit mit den Regelungen in Nordrhein-Westfalen, die zwar die gleiche Gewichtung bei den Berechnungen der Bedürfniszahl/Messzahl zugrunde legen, geht somit schon aus diesen Gründen fehl.

Zudem: Die Erhöhung, die das Bundesland Nordrhein-Westfalen eingeführt hat, ist schon im März 2019 beschlossen worden und damit zwei Jahre vor Inkrafttreten. Wir halten es für geboten, da nur in den ungeraden Jahren die Altersstrukturstellen in Berlin zwingend ausgeschrieben werden, dass eine Regelung, die eine Erhöhung der Bedürfniszahlen vorsieht, wenn überhaupt, mit zwei Jahren Vorlauf erst 2023 in Kraft tritt.

Vor diesem Hintergrund hat sich der Vorstand der RAK Berlin mehrheitlich dafür ausgesprochen, an der bisher praktizierten Regelung und der Bedürfniszahl von 275 festzuhalten, um zu gewährleisten, dass sich auch in Zukunft Kolleginnen und Kollegen finden, die ausgeschriebene Notarstellen besetzen wollen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Mollnau
Präsident